

Warum eine gesonderte Gebühr für Niederschlagswasser?

Der Verwaltungsgerichtshof in München hat am 30.03.2003 eine für alle bayerischen Kommunen bedeutende Grundsatzentscheidung getroffen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Kanalgebühren in eine Gebühr für Schmutzwasser und eine separate Gebühr für Niederschlagswasserbeseitigung aufzuteilen (Gebührensplitting) sind. Ein daraufhin eingeschalteter Sachverständiger hat festgestellt, dass in Neunburg v. Wald die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Unter Abwägung aller rechtlichen und tatsächlichen Umstände hat der Stadtrat am 27.11.2003 beschlossen, mit Wirkung zum 01.01.2004 die Gebührensplitting umzusetzen.

Wer ermittelt die gebührenrelevanten Flächen?

Die Erhebung der Versiegelungsflächen (befestigten Flächen) wird stets im **Selbstveranlagungsverfahren** durchgeführt. Dabei ist es zwingend notwendig, dass die befestigten Flächen **von der/dem Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer selbst aufgenommen werden. Wir bitten Sie, die Aufnahme der relevanten Flächen korrekt durchzuführen. Die Stadtwerke werden in Stichproben die eingesendeten Erhebungsbögen auf Richtigkeit vor Ort überprüfen.**

Wie funktioniert die Aufnahme der relevanten Flächen?

Die Stadtwerke Neunburg vorm Wald übersenden Ihnen einen Erfassungsbogen "Versiegelungsflächen" mit einem Lageplan des aufzunehmenden Grundstücks.

Wir bitten Sie, uns auf dem Plan die versiegelten (befestigten) und angeschlossenen Flächen nach Art und Größe (Länge x Breite = Fläche) einzutragen. Dabei empfehlen wir Ihnen, so vorzugehen, wie es auf dem **beiliegenden Beispiel** beschrieben ist.

Weiter bitten wir Sie, die einzelnen Flächen durchzunummerieren und auf dem Erfassungsbogen aufzulisten. In der Rubrik „Bemerkungen“ können Sie noch nähere Angaben zu den Flächen anfügen. Ihre Grundstücksfläche ist folglich in Teilflächen aufzulisten.

Teilflächen:	V	= versiegelt (befestigt)
	TV	= teilweise versiegelt (befestigt)
	D	= Dachflächen
	GR	= angeschlossene Grünflächen
	NV	= nicht versiegelt (befestigt)

Die mit „NV“ (nicht versiegelt) bezeichneten Teilflächen sind als Einleitungsflächen nicht gebührenrelevant und dienen nur zur Vervollständigung der Grundstücksdaten.

Gebührenrelevant sind ausschließlich die Versiegelungsflächen, mit den Bezeichnungen „D“ (Dachflächen - Wohnhäuser, Garagen, Schuppen, Gartenhäuser und sonstige Bauten), „V“ (vollversiegelt), „TV“ (teilweise versiegelt) und „GR“ (angeschlossene Grünflächen).

Prüfen Sie als erstes, ob das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser auch tatsächlich in den öffentlichen Kanal

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – eingeleitet wird.

Sollte dies der Fall sein, bitten wir Sie, die beispielsweise unter Fläche 1 (F1) auf dem Erfassungsbogen Versiegelungsflächen (Anlage 1) einzutragen. **Wenn keine Einleitung stattfindet, bitten wir Sie, in der entsprechenden Teilflächennummer (z. B. F2, F3, usw.) in der Rubrik „Bemerkungen“ das betreffende Kästchen anzukreuzen.**

Sollte nur ein Teil einer ausgewiesenen Fläche nicht eingeleitet werden, bilden Sie bitte zwei Teilflächen.

Wir bitten Sie, die Bestandsaufnahme sorgfältig vorzunehmen, um spätere Nachteile bei der Gebührenveranlagung zu vermeiden. Bei Fragen oder Unklarheiten nehmen Sie bitte die Hilfe unserer Mitarbeiter in Anspruch, die Ihnen gerne zur Verfügung stehen.

Wie werden die Einleitungsflächen und Versiegelungsarten bewertet?

Die Versiegelungsarten werden hinsichtlich der Einleitungsflächen unterschiedlich bewertet und sind in folgende Kategorien eingeteilt:

• **Dachflächen (D)**

Hierzu zählen alle Gebäudedachflächen, gemessen von Außenkante zu Außenkante (keine Grundrisswerte - Dachvorstand mit berücksichtigen): In beiliegendem Lageplan sind lediglich die Grundrisse der Gebäude aufgezeigt. Diese Flächen sind jeweils um die überdachten Flächen des Vorschusses jedes Gebäudes zu ergänzen. Veranlagt werden durch die Stadtwerke von den ermittelten Dachflächen lediglich 90 % der Gesamtfläche, weil ein pauschaler Abzug von 10 % für zurückgehaltenes Niederschlagswasser gewährt wird.

• **Vollversiegelte Flächen (V)**

Dazu zählen alle fugenlosen Versiegelungsflächen, wie z. B. Teer, Beton, Asphalt, Fliesen und Außentreppen. Veranlagt werden davon nur 90 % der Gesamtfläche, da ein pauschaler Abzug von 10 % für eine Versickerung an den Randbereichen berücksichtigt wird.

• **Teilversiegelte Flächen (TV)**

Dazu zählen alle auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen. Veranlagt werden davon nur 50 % der Gesamtfläche, da ein pauschaler Abzug von 50 % für die Fugenversickerung in den Untergrund berücksichtigt wird.

Rasengittersteine, Kies und/oder Schotter werden als versiegelte Flächen angesehen. Veranlagt werden davon nur 20 % der Gesamtfläche.

• **Angeschlossene Grünflächen (GR)**

Hierzu zählen alle Garten- und Wiesenflächen etc., die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind (z. B. Ableitung des Niederschlagswassers über Gullys, Drainagen, usw.). Veranlagt werden davon nur 5 % der Gesamtfläche.

Was ist bei Teileigentum oder Eigentümerwechsel zu beachten?

Teileigentum:

Sind Sie Teileigentümer einer Flurnummer, so haben Sie den Erfassungsbogen Versiegelungsflächen deshalb erhalten, da wir Sie als Stellvertreter ausgewählt haben. Sollte von der Eigentümergemeinschaft ein anderer Vertreter oder Verwalter bestimmt werden, so bitten wir Sie, uns den Namen und die Anschrift der Person mitzuteilen. Bei der späteren Gebührenveranlagung werden wir jedem Teileigentümer seinen Gebührenanteil gemäß seinem Miteigentumsanteil in einem gesonderten Bescheid ausweisen.

Eigentümerwechsel:

Sollten Sie nicht mehr Eigentümer des Grundstückes sein, so bitten wir Sie, uns den neuen Eigentümer mit Anschrift mitzuteilen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung:

Beschluss des Werkausschusses vom 12.05.2004;

§ 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neunburg vorm Wald i. V. m. Art. 8 und Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 90 der Abgabenordnung (AO)

Gebührenhöhe:

Niederschlagswassergebühr jährlich (Stand: 01.01.2025)
0,63 €/qm

Beispiel: 200qm angeschlossene Dachfläche

= 200 qm x (D) 90% = 180 qm x 0,63 €/qm = 113,40 € pro Jahr

Meldepflicht bei Änderung der Versiegelungsflächen:

Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten sind nach der Beitrags- und Gebührensatzung verpflichtet, der Stadt - Stadtwerke - für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Nach dieser Vorschrift haben die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten insbesondere der Stadt - Stadtwerken - Flächenmehrungen bzw. -

minderungen von bebauten, überbauten, teil- oder vollversiegelten Flächen (z. B. Befestigung und Entsiegelung von Flächen, Errichtung von Gebäuden bzw. Anbauten, Abbruch von Gebäuden usw.) auf dem Grundstück mitzuteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht beurteilen sich nach Art. 14, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes.

*Nicht vergessen,
„Flächenänderungen
bitte melden.“*

Unsere Kontaktdaten:

Tel: 09672/9208-515

Fax: 09672/9208-55100

E-Mail: mail@stadtwerke-neunburg.de

Bei Fragen rund um das Thema „Niederschlagswassergebühr“ steht Ihnen das Team der Stadtwerke Neunburg vorm Wald selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Niederschlagswasser

Erfassung der Versiegelungsflächen

Die Stadtwerke Neunburg vorm Wald - Entsorgung informieren über häufig gestellte Fragen zur Niederschlagswassergebühr und der Erfassung der gebührenrelevanten Flächen.